

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb): Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation
Schweizerische Gemeindeverband, Laupenstrasse 35, 3008 Bern

Kontaktperson für Rückfragen [Name, E-Mail, Telefon]

Christoph Niederberger, Direktor SGV; christoph.niederberger@chgemeinden.ch

1. Allgemeine Bestimmungen zu den Stimmabgabeverfahren

1.1. Sind Sie mit der Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe und der einheitlichen Festlegung der Anforderungen an die Verfahren der Stimmabgabe einverstanden (Art. 5 und 6 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

eVoting wird für die Zukunft ein strategischer Service in den digitalen Verwaltungsleistungen von Kanton und Gemeinden sein. Die Gemeinden müssen in die Umsetzung zwingend einbezogen werden. Deshalb drängt sich eine spezielle Erwähnung im überarbeiteten Bundesgesetz über die politischen Rechte auf. Dies soll etwa unter Art. 6 E-BPR wie folgt erfolgen:

Art. 6 Anforderungen an das Verfahren der Stimmabgabe

¹ Die Kantone erlassen unter Einbezug der Gemeinden die erforderlichen Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass: ...

1.2. Begrüssen Sie die Verankerung der Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag und die Änderung bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 7 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe im Gesetz und die damit verbundene rechtliche Klarheit werden begrüsst.

2. Bestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe

2.1. Erachten Sie eine Bewilligung durch den Bundesrat für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe im ordentlichen Betrieb für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Aus kommunaler Sicht ist die Einführung eines einstufigen Bewilligungsverfahrens gesamthaft für Abstimmungen und Wahlen zu begrüßen. Der Bundesrat ist diesbezüglich aus Legitimitätsgründen die richtige Instanz, um die Bewilligung für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe zu erteilen.

- 2.2. Ist der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 8c E-BPR genügend klar abgesteckt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Transparenz im System ist eine wichtige Voraussetzung für die generelle Akzeptanz von eVoting. Der Geltungsbereich ist wie vorgeschlagen bezüglich Offenlegung Quellcode klar abgesteckt.

Neben der generell positiven Einschätzung bleiben der elektronischen Stimmabgabe gegenüber auch ganz konkrete Bedenken, was die Sicherheit des Systems angeht. Materiell wesentlich ist dabei die Überprüfung des konkreten Zertifizierungsverfahrens. Dies ergibt sich aus aktuellem Anlass aufgrund der Mängel, die im Quellcode des eVoting-Systems der Schweizerischen Post festgestellt worden sind. Die Erkenntnisse dieser Überprüfung sind in die Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen. In der Folge gilt es die Zertifizierungspflicht klar zu definieren.

- 2.3. Halten Sie das Bewilligungsverfahren auf Gesetzesstufe für ausreichend und zweckmässig geregelt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen: Keine Bemerkungen.

- 2.4. Halten Sie die in Artikel 8e E-BPR vorgesehene Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, die mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle verbunden ist, für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Es scheint sinnvoll zu sein, dass die Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe besteht und gesetzlich (vgl. Art. 8e E-BPR) geregelt wird. Die Kantone sollten - insbesondere auch aus Sicht der Gemeinden - möglichst frei sein in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der elektronischen Stimmabgabe. Die Möglichkeit eines Anmeldeverfahrens ermöglicht den Kantonen somit eine sinnvolle Gestaltungsfreiheit.

- 2.5. Ist die in Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b E-BPR vorgesehene Möglichkeit, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist, ausreichend, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die persönliche Stimmabgabe an der Urne bildet eine unerlässliche Systemvoraussetzung für die Umsetzung von eVoting. Ferner ist diese eine Notfallvoraussetzung, um die persönlichen politischen Rechte ausüben zu können.

3. Dematerialisierung der Stimmunterlagen für die elektronische Stimmabgabe

3.1. Sind Sie der Auffassung, die Bundesgesetzgebung solle die Kantone ermächtigen, die Stimmunterlagen unter Bedingungen ganz oder teilweise zu dematerialisieren?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Einen vollständig elektronischen Stimmabgabeprozess bleibt allenfalls ein strategisches Fernziel. Zurzeit jedenfalls sind die Voraussetzungen nicht vorhanden, dieses zu erreichen. Deshalb soll auf eine gesetzliche Fixierung zum heutigen Zeitpunkt aus grundsätzlichen Überlegungen verzichtet werden. Vor allem geht es auch um die Glaubwürdigkeit der Bevölkerung gegenüber. Eine entsprechende Anpassung kann dann erfolgen, wenn diese auch real umsetzbar ist.

Bern, 30. April 2019